

ANTRAG auf Satzungsänderungen von Enrique Ginesta

Tagesordnungspunkt 8.2

Für eine Satzungsänderung nach § 15 Ziff. 1 ist die Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern und gemäss Ziff. 2 die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

1. Antrag auf Satzungsänderung von § 4 II «übertragbare Mitgliedschaften»

Ersatzlose Streichung der Mitgliederkategorie «übertragbare Mitgliedschaften» aus der Satzung.

Begründung

Der Unterschied zwischen der übertragbaren und nicht übertragbaren Mitgliedschaft besteht darin, dass die „alten“ bzw. langjährigen Mitglieder (mit einigen Ausnahmen) seinerzeit auf ihr halbes Anteilscheinkapital zu Gunsten einer übertragbaren Mitgliedschaft verzichtet haben. Diese übertragbaren Mitgliedschaften verfallen gemäss Satzung schon nach 9 Monaten, falls man keinen Abnehmer/in hierfür findet. Diese werden seit geraumer Zeit nur noch mit ca. 500 Euro gehandelt. Weiter benötigen Zeitmitglieder oder Vollmitglieder keine solchen übertragbaren Mitgliedschaften mehr! Es ist somit bei einem Austritt damit zu rechnen, dass man für die übertragbare Mitgliedschaft ziemlich sicher nichts mehr erhält. Zudem wird die Satzung erheblich vereinfacht und besser verständlich.

Deshalb bin ich der Meinung und beantrage an die Mitgliederversammlung vom 18. April 2024, dass man künftig auf diese übertragbaren Mitgliedschaften verzichtet.

Stellungnahme des Vorstands und Fazit

Die bisherige Satzung erlaubte dem Golfclub den Verkauf von übertragbaren und nicht übertragbaren Mitgliedschaften. Der Vorteil einer übertragbaren Mitgliedschaft ist, dass im Fall des Todes des Mitglieds durch letztwillige Verfügung eine Übertragung auf eine natürliche Person (nicht Erbengemeinschaft) bestimmt werden kann. Kommt es innerhalb von 9 Monaten nach dem Todestag zu keiner Übernahme, so endet die in der Person des Erblassers begründete Übertragbarkeit der Mitgliedschaft ersatzlos rückwirkend mit dessen Tod. Für diesen Vorteil sind aber immer weniger Neumitglieder bereit, € 500 oder mehr zu bezahlen. Aus diesem Grund ist das Interesse an einer übertragbaren Mitgliedschaft sehr gering.

Auch im Total mit dem ordentlichen Investitionszuschuss ist die übertragbare Mitgliedschaft eine zu hohe finanzielle Einstiegshürde für Neumitglieder.

Schon bei der letzten diesbezüglichen Satzungsänderung war den Mitgliedern klar, dass die übertragbare Mitgliedschaft ein Auslaufmodell ist und akzeptiert, dass sie dafür nicht mehr viel erhalten. Die Vorteile für Neumitglieder sind gering und die Handhabung kompliziert.

Der Vorstand kann die Argumente des Antrags nachvollziehen und sieht nur Vorteile für die Handhabung der Mitgliederkategorien. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung einstimmig, den Antrag anzunehmen.

ANTRAG auf Satzungsänderungen von Enrique Ginesta

2. Antrag auf Anpassung der Bezeichnung «Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht» unter § 4 II. 1. BB

Anstelle von Mitgliedern mit eingeschränktem Spielrecht soll durchgehend der Begriff „Wochentagsmitglieder“ verwendet werden. Das wäre dann entsprechend in anderen Paragraphen der Satzung auch noch anzupassen.

Begründung

Der Begriff «Wochentagsmitglieder» wird bereits bei den nicht übertragbaren Mitgliedschaften für «Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht verwendet und ist auf einen Blick verständlich. Zudem würde eine Vereinheitlichung der Terminologie erreicht.

Stellungnahme des Vorstands und Fazit

Sofern der erste Antrag von Enrique Ginesta auf Streichung der «übertragbaren Mitgliedschaft» angenommen wird, erübrigt sich dieser Antrag. Bei einer Ablehnung macht eine Vereinheitlichung der Begriff aber Sinn.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung einstimmig, den Antrag anzunehmen.

3. Antrag auf Anpassung der § 17 Ziff. 4 im Satzungsvorschlag des Vorstands

Diese Ziffer ist zu kompliziert und kaum verständlich geschrieben.

Begründung: Man kann von einem Vorstandsmitglied nicht verlangen, dass es im Amt bleibt, wenn es nicht mehr will! Nach dem zweiten Satz der Ziffer ist Folgendes in die Satzung aufzunehmen:

Tritt ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstands ist. An der nächsten Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstands wählen zu lassen. Die Amtsdauer eines zu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstands.

Stellungnahme des Vorstands und Fazit

Die vom Vorstand verwendete Formulierung stammt von der Muster-Satzung des DGV. Der Vorstand kann grundsätzlich mit beiden Formulierungen leben, da sie inhaltlich nicht voneinander abweichen. Auch unter der Variante des Vorstands kann ein Vorstandsmitglied jederzeit zurücktreten. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern die Satzungsänderungen des Vorstands angenommen wird überlässt es der Vorstand der Mitgliederversammlung, welche Formulierung sie bevorzugt.

Der Vorstand hat diesbezüglich keine explizite Empfehlung und überlässt der Mitgliederversammlung die Wahl der Formulierung.